

Freistellung für die Berufsschule

Kontakt
Ausbildungsberatung
E-Mail: ausbildung@hwk.de
Tel.: 06131 9992-494

Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 1. Januar 2020 hat der Betrieb den Auszubildenden für die zur Teilnahme am Berufsschulunterricht erforderliche Zeit freizustellen und darf ihn während dieser Zeit nicht betrieblich ausbilden.

Anders als früher sind im neuen Berufsbildungsgesetz volljährige Auszubildende und minderjährige Auszubildenden bei den Berufsschulzeiten gleichgestellt.

Beschäftigungseinschränkungen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Berufsbildungsgesetz schränken die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch ein:

- Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht darf nicht beschäftigt werden. Beginnt der Teilzeitunterricht also um oder nach 9 Uhr, kann der Arbeitgeber grundsätzlich verlangen, dass der Auszubildende vor Beginn der Berufsschule im Betrieb arbeitet bis er, um pünktlich in der Berufsschule zu sein, den Betrieb verlassen muss oder unter Hinzurechnung der Berufsschulzeiten acht Stunden erreicht sind.
- An einem Berufsschultag darf mindestens einmal in der Woche nach der Berufsschule nicht beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverbot wegen langer Unterrichtsdauer setzt voraus, dass der Berufsschultag fünf oder mehr Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten hatte. Das Beschäftigungsverbot nach der Schule gilt bei Teilzeitunterricht aber nur einmal in der Woche. Bei z.B. 12 Unterrichtsstunden in der Woche und einer gleichmäßigen Aufteilung auf zweimal sechs Unterrichtsstunden kann der Arbeitgeber an einem dieser beiden Berufsschultage die Rückkehr in den Betrieb einfordern. Der Arbeitgeber wählt dabei den Tag aus.
- In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen darf nicht beschäftigt werden. Zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- Der Auszubildende ist verpflichtet den Betrieb über die tatsächliche Unterrichtszeit in Kenntnis zu setzen. Der Betrieb entscheidet unter Berücksichtigung der obenstehenden Bedingungen und der Betriebspraxis über einen Einsatz bei ungeplantem Unterrichtsausfall.

Anrechnung von Stunden

Die Unterrichtszeit ist keine Arbeitszeit. Sie wird aber nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und Berufsbildungsgesetz auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet. Es sei denn, es existiert eine eigene tarifliche Anrechnungsregelung. Angerechnet werden auch die Pausen.

- Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten wird mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Dies ist aber nur einmal in der Woche vorgeschrieben. Weitere Schultage werden dann mit der tatsächlichen Unterrichtszeit zzgl. Pausen angerechnet.
- Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen werden mit der vertraglich (tariflichen) wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitszeit angerechnet.

Keht der Azubi zur Fortsetzung der betrieblichen Praxis nach dem Schulbesuch in den Betrieb zurück oder geht er vom Betrieb aus in die Schule, dann muss die Wegezeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden.